

223

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 14.6.2014

**Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)
Vom 15. Februar 2005 (Fn 1)**

Inhaltsübersicht (Fn 22)

Erster Teil

Allgemeine Grundlagen

**Erster Abschnitt
Auftrag der Schule**

- § 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung
- § 4 Zusammenarbeit von Schulen
- § 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Zweiter Abschnitt

Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

- § 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung
- § 7 Schuljahr, Ferien
- § 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation
- § 9 Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule

Zweiter Teil

**Aufbau und Gliederung
des Schulwesens**

**Erster Abschnitt
Schulstruktur**

- § 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen
- § 11 Grundschule
- § 12 Sekundarstufe I
- § 13 Erprobungsstufe
- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Gymnasium
- § 17 Gesamtschule
- § 17a Sekundarschule
- § 18 Gymnasiale Oberstufe
- § 19 Sonderpädagogische Förderung
- § 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung
- § 21 Hausunterricht, Schule für Kranke
- § 22 Berufskolleg
- § 23 Weiterbildungskolleg
- § 24 Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler
- § 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

(3) Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks nicht gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Fachklassen.

§ 85

Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Neunter Teil

Schulaufsicht

§ 86 (Fn 11)

Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

(2) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über Schulen und die Studienseminare (§ 3 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz),
2. die Dienstaufsicht über Schulen und die Studienseminare,
3. die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Elften Teils.

Sie hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen dazu die Schulentwicklung und Seminarentwicklung insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen beachten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und Studienseminare informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Seminarveranstaltungen durchführen.

(5) Die Befugnisse nach Absatz 4 stehen auch den für die Qualitätsanalyse von Schulen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu. Sie sind hinsichtlich ihrer Feststellungen bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Bei ihrer Berufung ist darauf zu achten, dass die Schulformen